

lung einer rationellen Arbeitsorganisation. Wir haben die wissenschaftliche Führungstätigkeit stets als Einheit von prognostischer Orientierung, perspektivischer Planung, richtiger Arbeit mit den Menschen, Entwicklung eines wirksamen Informations- und Kontrollsystems sowie rationeller Arbeitsweise zu verstehen.

Entsprechend der dem Ministerium der Justiz im Rechtspflegeerlaß übertragenen Verantwortung für die Sicherung der materiellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Staatlichen Notariate arbeiten wir seit geraumer Zeit an der Entwicklung einer rationellen Arbeitsweise der Gerichte. Nach dem Abschluß umfangreicher konzeptioneller Vorarbeiten zur Schaffung einer rationellen Verwaltungsorganisation der Kreisgerichte sind zur Zeit die komplexen Maßnahmen hierzu bei einigen Kreisgerichten in der Erprobung. Es geht dabei u. a. um die Schaffung einer arbeitsorientierten Struktur, eines vereinfachten Arbeitsablaufs bei der Bearbeitung der Verfahren, die Anwendung moderner Arbeitsmethoden, vor allem durch die Anwendung der Diktiertechnik in der Verhandlung, die

Bildung zentraler Schreibzimmer und Registraturen und die Gestaltung zweckmäßiger Kommunikationen im Arbeitsprozeß. Die Erfahrungen aus der Erprobung sollen im Laufe des nächsten Jahres verallgemeinert werden.

Eine moderne Verwaltungsorganisation allein gewährleistet aber noch nicht eine rationelle Arbeitsweise der Kreisgerichte. Schon gar nicht geht es darum, nur technische Hilfsmittel in den Arbeitsprozeß einzuführen und damit etwa den herkömmlichen Arbeitsstil zu technisieren und zu konservieren. Entscheidend für eine rationelle Arbeitsweise ist, wie die Direktoren und Richter ihre Arbeit organisieren. Gerade die Vorbereitungen zur Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche bestätigten nachdrücklich, daß die Ursachen für Mängel in der Arbeitsweise der Gerichte — z. B. hinsichtlich der Resteentwicklung — in der Hauptsache in der Leitungstätigkeit und in der richterlichen Arbeit begründet und vorwiegend ideologischer Natur sind. Alle Rationalisierungsmaßnahmen müssen darauf gerichtet sein, die gesamte Arbeit des Gerichts nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu gestalten.

Dr. KURT MANECKE, Habil.-Aspirant am Institut für Strafrecht an der Karl-Marx-Universität Leipzig

Ständiger Alkoholmißbrauch und alkoholische Beeinflussung zur Zeit der Straftat

Um Erfahrungen hinsichtlich der Bedeutung des Alkoholmißbrauchs und der Alkoholbeeinflussung für die Determination der Kriminalität zu sammeln, wurden 91 Fälle des Raubes (einschließlich räuberischer Erpressung)¹ analysiert. Wenn auch einige Erkenntnisse und Schlußfolgerungen dieser Analyse auf die allgemeine Kriminalität übertragen werden können, so muß aber doch beachtet werden, daß beim Raub alle negativen Erscheinungen und Charakterisierungsmerkmale zur Täterpersönlichkeit — einschließlich des Alkoholmißbrauchs — besonders konzentriert auftreten.

Die statistische Erfassung der Täter

Die Analyse des Alkoholeinflusses zur Zeit der Tat² ergibt folgendes Bild:

kein Alkoholgenuß	17 Täter	} 26 Täter = 28,6%
Alkoholgenuß, jedoch ohne wirksame Alkoholbeeinflussung (1 bis 3 Glas)	9 Täter	
leichte Alkoholbeeinflussung (4 bis 6 Glas)	8 Täter	} 65 Täter = 71,4%
mäßige Alkoholbeeinflussung (7 bis 9 Glas)	3 Täter	
reichliche Alkoholbeeinflussung (10 bis 14 Glas)	15 Täter	
erhebliche Alkoholbeeinflussung (15 bis 19 Glas)	10 Täter	
starke Alkoholbeeinflussung (20 bis 24 Glas)	7 Täter	
sehr starke Alkoholbeeinflussung (25 und mehr Glas)	6 Täter	
beachtliche Alkoholbeeinflussung, deren Höhe jedoch nicht exakt festgestellt werden konnte	16 Täter	

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, nahmen die Täter den Alkohol in meist wenig niveaувollen Gast-

¹ Es sind Verurteilte der Jahre 1964 und 1965 in den Bezirken Leipzig und Dresden.

² Die Zahlen über den Alkoholeinfluß zur Zeit der Tat sind höher als die durch die Kriminalstatistik der DDR ausgewiesenen. Das ergibt sich daraus, daß in der Statistik Raub und räuberische Erpressung einerseits und Erpressung andererseits, obwohl sie einen sehr unterschiedlichen Charakter auf-

stätten zu sich. Sie tranken Spirituosen und Bier oder eines von beiden. In einigen Fällen wurde zusätzlich zum Bier oder zu den Spirituosen auch Wein und Sekt getrunken; der ausschließliche Verzehr von Wein und Sekt war die absolute Ausnahme.

Noch stärker zeigt sich eine Alkoholbeeinflussung zur Zeit der Tat bei den Rückfalltätern: 81,3% von ihnen handelten unter Alkoholeinfluß.

Die Untersuchung, welche Rolle die Alkoholbeeinflussung im Leben der Täter spielt, führte zu folgendem Ergebnis:

— kein, vereinzelter oder häufiger geringer Alkoholgenuß lag vor bei	9 Tätern,
— mäßiger Alkoholgenuß — vereinzelt oder auch häufig — war gegeben bei	14 Tätern,
— ständiger Alkoholmißbrauch trieben davon	53 Täter,
a) gewohnheitsmäßigen Mißbrauch	24 Täter ³ ,
b) Alkoholsucht	4 Täter.

15 Täter mußten aus der Untersuchung ausgeklammert werden, weil die erforderlichen Fakten nicht exakt festgestellt werden konnten.

Hinsichtlich der *Tatmotive*, die mit dem Alkoholmißbrauch im Zusammenhang stehen, ergibt sich folgendes Resultat: 40 Täter wollten zu Geld kommen, um Alkohol kaufen und trinken zu können. Dieses Motiv war zum Teil mit anderen Motiven gekoppelt, so z. B. Geld zu erlangen, um weiter ohne Arbeit leben zu

weisen, nicht getrennt sind, während in der vorliegenden Analyse die Erpressung ausgeklammert wurde. Bei der Erpressung spielt die Alkoholbeeinflussung eine bedeutend geringere Rolle. Es handelt sich bei dieser Analyse im Gegensatz zur Kriminalstatistik nicht um Täter, sondern um die gerichtlich Verurteilten. Bei der Durchsicht der Täterzählblätter wurde festgestellt, daß der Begriff „durch Alkohol beeinflusst“ sehr unterschiedlich ausgelegt wurde. In einigen Fällen wurde darunter schon das Trinken eines Glases Alkohol, in anderen hingegen ein recht beachtlicher Alkoholeinfluß verstanden. Insgesamt gesehen gibt es mehr Fälle der Alkoholbeeinflussung, als durch die Kriminalstatistik ausgewiesen wird. Vgl. hierzu auch Harland, „Zur Entwicklung der Kriminalität“, NJ 1967 S. 265 ff., insb. S. 269.

³ Die Zuordnung in die Gruppen gewohnheitsmäßiger Mißbrauch und Alkoholsucht erfolgte zwar unter Berücksichtigung aller Umstände; trotzdem ist die Gefahr des Irrtums im einzelnen hier erheblich, da die Vorgefundenen Angaben nicht immer exakt genug waren.